



Gemeinde Ramsau
3172 Ramsau, Dorfpl. 1
Tel. 02764 / 8203, Fax 02764/8285
e-mail: gemeinde@ramsau.gv.at, homepage: www.ramsau.gv.at



Ramsau, 01. September 2022
UID-Nr.: ATU16216208

Verlautbarung

Bäume und Sträucher neben der Straße

Gemäß § 91 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 hat die Behörde die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.

Durch Bäume, Sträucher etc., die in die Straße (einschließlich Gehsteig/Radweg) ragen, kann die Verkehrssicherheit insbesondere

- die freie Sicht über den Straßenverlauf
- die Einrichtung zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs (Verkehrszeichen)
- die Benützung der Straße (Gehsteig/Radweg) einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitung- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigt werden.

Diese Vorschrift betrifft jede Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Es handelt sich um eine vorbeugende Maßnahme, um Unfälle schon im Vorhinein zu vermeiden.

Die Liegenschaftseigentümer entlang von öffentlichen Wegen und Straßen haben daher Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen so auszuästen, zurückzuschneiden oder ganz zu entfernen, dass alle Verkehrsteilnehmer gefahrlos und ohne Sichtbehinderung die Straßen und Wege benützen können.

Seitens der Gemeinde Ramsau ersuche ich Sie um Beachtung und Einhaltung dieser Verordnung.

In der Gemeinde Ramsau
die Bürgermeisterin

Gertraud Steinacher

